



Juni 2011

Mehr als eine Belastungsprobe für den Justizvollzug

Der Finanzsenator: „Wir werden Effizienzgewinne im Strafvollzug erreichen durch Einsparungen!“ Mit diesem Satz in einem Zeitungsinterview hat der Finanzsenator den Justizvollzug als einzigen Fachbereich für Planstellenreduzierungen und Personalabbau benannt. Das tatsächliche Ausmaß der Schreckensnachricht ist – noch – unbekannt. Weder der Finanzsenator noch die Justizsenatorin legen objektive Informationen zum künftigen Personaleinsatz im Justizvollzug vor. Veränderungen bei den Aufgabeninhalten des Justizvollzuges nennen beide nicht. SPD und Linkspartei versagen der Justizsenatorin die Unterstützung bei ihrem Einsatz für den Justizvollzug. Die Oppositionsparteien haben andere Politikfelder im Auge. Soziale Fachorganisationen und der Berliner Vollzugsbeirat schweigen. Freie Träger, die Aufgaben des Justizvollzuges übertragen bekommen haben oder könnten, achten auf die lukrativen Staatsaufträge. Die Lage ist einmalig für den Justizvollzug. Da ist die Rede vom Wegfall von über 600 Planstellen. 20 Prozent!!! 190 Anwärterinnen und Anwärter in der Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst befürchten ihre Nichtübernahme in das Beamtenverhältnis. 2012 soll aber die neue Justizvollzugsanstalt Heidering mit 650 Haftplätzen in Betrieb gehen. Bis Ende 2017 scheidet fast 25 Prozent der Beschäftigten altersbedingt aus dem aktiven Dienst. Die Sicherungsverwahrung ist neu zu gestalten. Mehrarbeit und Überstunden prägen den Schichtdienst im Justizvollzug. Der Justizvollzug ist in seiner Substanz gefährdet. Der Sicherheitsauftrag könnte unerfüllbar werden. Die Resozialisierungsaufgaben mit der Ausrichtung nach Behandlungs- und Betreuungskonzepten wären nicht nur in Frage gestellt, sie könnten nicht mehr vom staatlichen Personal wahrgenommen werden. Wenn, ja, wenn die Politik nicht schleunigst umsteuert. Ein Machtwort des Regierenden Bürgermeisters? Ein Aufwachen der Parteien? Jedenfalls ist der Senat von Berlin in der Verantwortung. Beim Beschluss über den Doppelhaushalt 2012/2013 stellt er die Weichen. Die politische Zukunft der Justizsenatorin und ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger wird im Juni bestimmt.

Joachim Jetschmann, Landesvorsitzender des dbb berlin

Frank Henkel (2. v. r.) mit (v. l.) Bodo Pfalzgraf (DPolG), Andrea Rutz-Lorenz (GdS), Joachim Jetschmann (dbb berlin) sowie Frank Becker (gkl) während der Diskussionsveranstaltung.



dbb berlin im Dialog mit Frank Henkel

Der Fraktionsvorsitzende und Spitzenkandidat der CDU Berlin, Frank Henkel, diskutierte mit Vertreterinnen und Vertretern von insgesamt 13 Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden des dbb berlin im Rahmen der Veranstaltungsreihe „dbb berlin im Dialog mit der Berliner Politik“ über „Neue Strukturen bei den Berliner Sicherheitsbehörden“.

Zur Inneren Sicherheit führte Frank Henkel einleitend für die politische Diskussion aus, dass die Berliner CDU rechtsfreie Räume in Berlin und insbesondere im Öffentlichen Personennahverkehr nicht hinnehmen wolle. Hier müssten alle Möglichkeiten vorbeugenden Handelns, aber auch der raschen und entschlossenen Ahndung genutzt werden. Es müsse selbstverständlich sein, dass sich jede Bürgerin und jeder Bürger überall im Alltag zu jeder Tages- und Nachtzeit sicher und frei von Angst bewegen könne. Wichtig sei daher eine personelle und materielle Stärkung der Polizei und die Wiedereinführung der Kontaktbereichsbeamtinnen beziehungsweise -beamten. „Wir brauchen in Berlin eine sichtbare, gut ausgestattete sowie stadtteil- und bürgernahe Polizei, die sofort erreichbar und schnell am Ort des Geschehens ist“, führte Henkel aus.

Sicherheit in der Großstadt setze aber auch Bürgerverantwortung voraus. Die Gesellschaft brauche das Engagement eines jeden. Bezug nehmend auf die brutalen Überfälle im ÖPNV, bei denen umstehende Fahrgäste untätig geblieben waren, sagte der CDU-Landesvorsitzende: „Die Unkultur des Wegschauens muss beendet werden. Sie muss durch eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Engagements des Ein-

zelen für die Gemeinschaft ersetzt werden“, machte der CDU-Chef deutlich.

In der Diskussion mit Frank Henkel wurde unter anderem von Harald Schaefer (bgy) die nicht immer reibungslose Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landespolizei angesprochen. Er kritisierte heftig, dass das Land Berlin für die Nutzung von Sportstätten durch Angehörige der Bundespolizei neuerdings Nutzungsentgelte einfordert. Annika Stübe (DAAV) ging auf die Arbeitsbedingungen bei der Anwaltschaft sowie auf die Regelungen zur Rufbereitschaft bei den Berliner Strafverfolgungsbehörden ein. Vom BSBD-Berlin forderte Thomas Goiny politisches Handeln zur Nachbesetzung der infolge altersbedingten Ausscheidens bis Ende 2017 frei werden Planstellen in den Bereichen der Inneren Sicherheit ein. Der Landesvorsitzende der DPoIG, Bodo Pfalzgraf, forderte Überlegungen zu einem Gesamtkonzept der Inneren Sicherheit in Berlin ein. Maria Gramlich (VLW) begrüßte die Aussage des CDU-Spitzenkandidaten über die Notwendigkeit der Verbeamtung der Lehrkräfte in den Berliner Schulen und forderte den Abbau der Besoldungs- und Versorgungsrückstände ein, den die CDU im Abgeordnetenhaus von Berlin bereits durch eine Initiative gefordert hat. ■

„Die Unkultur des Wegschauens muss beendet werden. Sie muss durch eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Engagements des Einzelnen für die Gemeinschaft ersetzt werden.“



Lehrerinnen und Lehrer müssen Beamte sein

Zu Presseberichten, nach denen in Berlin nun doch wieder Lehrer verbeamtet würden, stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung klar, dass sich an der Praxis keinerlei Veränderung ergeben hat.

Während Thüringen und auch andere Bundesländer wie Sachsen-Anhalt, die bisher Lehrer fast ausschließlich im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt haben, Neueinstellungen im Beamtenverhältnis vornehmen, hat Berlin die Verbeamtung seit 2004 gestoppt.

Ein akuter Lehrermangel macht sich bemerkbar, das Land muss um seine Konkurrenzfähigkeit auf dem Lehrerarbeitsmarkt kämpfen. Die Senatsverwaltung für Bildung wirbt mit Anzeigen in Berliner Tageszeitungen um Lehrkräfte. Dabei wird nicht nur auf die Absicht hingewiesen, über 1.000 Lehrer/-innen nahezu jeder Fächerkombination einzustellen. Es erfolgt wie selbstverständlich der Hinweis auf die Möglichkeit, bei bereits bestehendem Beamtenverhältnis auch als Beamter in Berlin übernommen zu werden. Eine Ohrfeige für diejenigen, die seit Jahren auf eine Verbeamtung in dieser Stadt warten!

In Deutschland hat das Schulwesen Verfassungsrang. Das Grundgesetz besagt in Artikel 7 (1), dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Dies ist in den Verfassungen der einzelnen Länder wieder aufgenommen und näher ausgeführt. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik liegt die Ausgestaltung des Schulwesens in der Verantwortung der einzelnen Länder. In den Schulgesetzen sind der Bildungsauftrag sowie die Organisation des Schulwesens verbindlich festgelegt.

Da das Schulwesen Verfassungsrang hat, werden hoheitsrechtliche Aufgaben in der Schule wahrgenommen, was in den so genannten Verwaltungsakten sichtbar wird. Zu nennen sind hier die Vergabe von Abschlüssen wie zum Beispiel das Abitur, Versetzungsentscheidungen, die mit dem Schuljahreszeugnis verbunden sind oder auch die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen. Die deutschen Beamten haben dem Dienstherrn gegenüber eine besondere Dienst- und Treuepflicht (vgl. Grundgesetz Art. 33 (4)), dazu gehört unter anderem der Verzicht auf das Streikrecht. Das Recht auf Bildung und die Schulpflicht weisen das Unterrichten als zentrale Aufgabe der Länder aus. Ebenso gilt dies für den Anspruch von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern auf ge-



Gabriele Kasigkeit, DPhV/BB

regelten Unterricht, was durch eventuelle Streiks gefährdet wäre. Damit ist der Bereich der Daseinsvorsorge betroffen. Dafür ist der Dienstherr seinen Beamten gegenüber zu besonderer Fürsorge verpflichtet, unter anderem zur Garantie einer praktisch unkündbaren Anstellung, zur Beihilfe im Krankheitsfall und zu einer amtsangemessenen Alimentation und sicheren Altersversorgung. Und das aus gutem Grund: Der Staat sichert sich bei den entscheidenden Staatsaufgaben wie im Bereich der Bildung Verlässlichkeit und Kontinuität.

Nur der Beamtenstatus sichert die Unabhängigkeit und somit die so genannte „pädagogische Verantwortung“ der Lehrkräfte. Diese Unabhängigkeit ist historisch gesehen ein wichtiges Gut. Der Beamte ist eben nicht einer Partei oder einer bestimmten Regie-

nung verpflichtet; er ist der Verfassung, die demokratisch legitimiert ist, verpflichtet.

Der Beamte auf Probe hat nach seiner Einstellung eine regelmäßige Probezeit von drei Jahren zu absolvieren, die auf bis zu fünf Jahre verlängert werden kann. Bei Nichtbewährung in dieser Zeit kann er nicht als Beamter auf Lebenszeit übernommen werden. Die lange Probezeit ist vorgesehen, um eine positive Prognose für eine angemessene Amtsführung bis zum Eintritt in den Ruhestand abzugeben.

Oft wird behauptet, eine beamtete Lehrkraft sei teurer als eine vergleichbare tarifbeschäftigte Lehrkraft, wobei die Behauptung auf die vermeintliche Pensionslast abzielt. Derzeit liegt der höchstmögliche Pensionssatz nach mindestens 40 Dienstjahren bei circa 72 Prozent. Dies wird dann mit dem derzeitigen Rentenniveau von rund 48 Prozent verglichen, das nach 45 Beitragsjahren erreicht wird. Hinzu kommt aber bei Angestellten im öffentlichen Dienst die verpflichtende Zusatzversorgung durch die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder). Diese zusätzliche Betriebsrente führt bei 45 Beschäftigungs- und Beitragsjahren zu einem Zusatz von rund 18 Prozent des Bruttopension und Bruttogesamtrente liegen somit lediglich um sechs Prozent auseinander (Besonderheiten von Angestellten und Beamten, die vor 1990 Berufszeiten im Beitrittsgebiet haben, sind hier unberücksichtigt). Obwohl ein Teil dieser Zusatzversorgung durch Pflichtbeiträge des Arbeitnehmers mitfinanziert wird, bestehen mit der Entgeltumwandlung seit Einführung des TV-L weitere Möglichkeiten zur Erhöhung des Alterseinkommens. Dabei kann der Arbeitnehmer somit gefördert steuer- und sozialabgabenfrei einen Teil seines Bruttoverdienstes in eine weitere Zusatzrente bei der VBL ansparen. Bereits sich im Ruhestand befindliche Arbeitnehmer müssen im Gegensatz zur Beamtenpension nur einen Teil ihrer gesetzlichen Rente versteuern. Für zukünftige Rent-

nergenerationen verringert sich allerdings der steuerfreie Anteil der gesetzlichen Rente um jährlich zwei beziehungsweise ein Prozent. Rentner, die erstmalig 2035 Rente beziehen, müssen dann ihre Rente vollständig versteuern. Weiterhin muss erwähnt werden, dass Beamte gegenüber Tarifbeschäftigten in ihrer aktiven Lebensarbeitszeit das Land erheblich weniger kosten.

Fassen wir zusammen:

Beamte werden in der Regel auf Lebenszeit berufen. Der Beamtenstatus sichert jeder Kollegin, jedem Kollegen den Grad an Unabhängigkeit gegenüber Dienstherrn und Eltern bzw. Schülern, der ihn vor unzulässiger Erpressbarkeit und Einflussnahme schützt (vgl. das Hire-and-fire-Prinzip in den USA).

Der Beamtenstatus für Lehrer garantiert also dem Staat und den Bürgern die Verlässlichkeit von Schule. Beamte sind der Verfassung sowie zum Gehorsam gegenüber den Gesetzen verpflichtet, das heißt, dass Arbeitskämpfe nicht auf dem Rücken von Schülern ausgetragen werden.

Lehrer üben durch Vergabe von Abschlusszeugnissen und Zugangsberechtigungen eindeutig „hoheitliche Funktionen“ aus, die teilweise viel tiefer in das persönliche Leben eingreifen als es etwa Steuerbeamte tun. Sie erfüllen ihre Aufgaben loyal, unparteiisch, unbestechlich und gewissenhaft. Im Gegenzug hat der Dienstherr ihnen gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht.

Auch Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner, Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Berlin, hat verstanden: Lehrerinnen und Lehrer müssen Beamte sein! Es stellt sich allerdings die Forderung, dass er sie nicht durch die Hintertür in unsere Stadt holt, sondern dass auch im Land Berlin Lehrkräfte generell wieder verbeamtet werden. ■

Bildungspolitisches Verbandssymposium



Deutscher Philologenverband Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.: Bildungspolitisches Verbandssymposium am 27. Mai 2011, von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

V. l.: Steffen Zillich, MdA, Die Linke; Mieke Senftleben, MdA, FDP; Dirk Jordan, Bündnis90/Die Grünen; Renate Harant, MdA, SPD; Kathrin Wiencek, DPhV/BB; Sascha Steuer, MdA, CDU, und Frank Rudolph, DPhV/BB ■

Kritischer Auftakt zum zweiten Landesgewerkschaftstag der gkl berlin

Kritisch äußerte sich Frank Becker in seiner Eröffnungsrede darüber, dass die Spitzenkandidaten von SPD und Die Linke keine Zeit für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben und der Podiumsdiskussion fernblieben. Aus wahlkampfaktischen Gründen sei dem Regierenden Bürgermeister empfohlen worden, so wenig gemeinsame Termine mit den anderen Spitzenkandidaten wahrzunehmen wie möglich.



„Für mich sieht es eher aus, als drücke sich der Regierende Bürgermeister für seine verfehlte Personalpolitik und den Verrat an den Beamtinnen und Beamten dieser Stadt, denen er im Jahre 2003 die Rücknahme der Kürzungen nach dem Auslaufen des Anwendungstarifvertrages im Jahre 2010 versprochen, aber nicht gehalten hat. Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes werden diese Verhaltensweise schon zu würdigen wissen“, so Frank Becker wörtlich. Bzgl. der Abwesenheit der Fraktion „Die Linke“ zitierte Frank Becker aus dem Brief des Landesvorsitzenden der Linken. Im Beisein von rund 100 Delegierten und 25 Ehrengästen eröffnete der Landesvorsitzende der gewerkschaft kommunaler landesdienst berlin, Frank Becker, den Landesgewerkschaftstag in der Katholischen Akademie.

Er freute sich insbesondere über die Teilnehmer der Podiumsdiskussion, die zum Thema „Schuldenbremse 2020 – Ende öffentlicher Leistung“ diskutieren werden. Begrüßen konnte Frank Becker die Spitzenkandidatin von Bündnis 90/Die Grünen, Renate Künast, Frank Henkel als Landes- und Fraktionsvorsitzender der CDU Berlin, Christoph Meyer als Landes- und Fraktionsvorsitzender der FDP und als Vertreter des öffentlichen Dienstes den Landesvorsitzenden des dbb beamtenbund und tarifunion, Joachim Jetschmann. Die Diskussionsrunde wurde moderiert von Ingo Bötig (rbb/Spiegel online).

gkl berlin – ernst zu nehmende Gewerkschaft in Berlin

Die gkl berlin hat im Rahmen ihres zweiten Landesgewerkschaftstages gezeigt, dass sie eine ernst zu nehmende Fachgewerkschaft des öffentlichen Dienstes ist. Dies wurde insbesondere einerseits durch die Antragsberatung im Rahmen der Arbeitstagung, aber auch durch die hochkarätige Besetzung der Podiumsdiskussion deutlich.

Die neu gewählte Landesleitung der gkl berlin wurde seitens des höchsten Gremiums der gkl berlin unter anderem damit beauftragt, sich für eine deutliche Erweiterung des Einstellungskorridors für die allgemeine Verwaltung und für eine Wiedereinführung der Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes einzusetzen. Diese Kernforderungen decken sich mit den Aussagen, die der Landes- und Fraktionsvorsitzende der CDU Berlin, Frank Henkel, vor den rund 100 Delegierten und 25 Ehrengästen machte. Er forderte – insbesondere im Hinblick auf die Kolleginnen und Kollegen, die in den Ruhestand treten – Maßnahmen, die geeignet sind qualifiziertes Personal nachzuführen. Gleichzeitig forderte er sinnvolle Personalentwicklungsmaßnahmen für das Personal des Landes Berlin.

Erfreulicherweise kamen alle Diskutanten überein, dass sich die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in Zukunft wieder auf einen verlässlichen Senat verlassen können müssen. Diese Verlässlichkeit wollen alle zukünftig gewährleisten. Aber auch bezüglich der Bezahlung der Beamtinnen und Beamten waren die Oppositionsvertreter sich einig. Eine Angleichung der Bezahlung an die Tarifkräfte müsse zwingend umgesetzt werden.



Ein Gesamtkonzept für Berlin sei überfällig. Ein Gesamtkonzept für die Stadt Berlin und ihren öffentlichen Dienst hat die Berliner Spitzenkandidatin von Bündnis 90/Die Grünen, Renate Künast, beim gkl Gewerkschaftstag gefordert. Für den öffentlichen Dienst bedeute dies eine Ausstattung und eine Bezahlung, die einen modernen Service durch motivierte Mitarbeiter erlaubt.



Keinen Zweifel ließ Künast, die sich über die Altersstruktur des öffentlichen Dienstes und künftigen Nachwuchsmangel aufgrund der schlechten Arbeitsbedingungen besorgt zeigte, dass Motivation nur mit gerechter Bezahlung zu erreichen sei. Darüber hinaus seien aber auch Grundsatzfragen wie IT-Ausstattung, Personal- oder auch Gebäudemangement zu klären. Fürsorge für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mahnte auch der Landes- und Fraktionsvorsitzende der CDU, Frank Henkel, vom Land Berlin an. Für „soviel Staat, wie nötig“, plädierte FDP-Fraktions- und Landeschef Christoph Meyer.

dbb Landeschef Jetschmann, von Moderator Ingo Bötig (rbb/Spiegel online) nach seinen Erwartungen an den im September neu zu wählenden Berliner Senat

befragt, erhofft sich für die Zukunft vor allem eine neue Kultur der Zusammenarbeit. Dazu zähle insbesondere, dass getroffene Vereinbarungen wieder verbindlich sind und eingehalten werden.

Landesgewerkschaftstag gkl berlin wählt neue Führungscrew

Frank Becker, 50, wurde zum zweiten Mal mit 66 Ja-Stimmen (100 Prozent) zum Landesvorsitzenden der gewerkschaft kommunaler landesdienst berlin (wieder-)gewählt. Frank Becker, der gleichzeitig auch die Funktion des stellvertretenden Landesvorsitzenden des dbb beamtenbund und tarifunion berlin wahrnimmt, ist beschäftigt in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und dort teilfreigestellt für Personalratsarbeit. Weiterhin ist er Mitglied des Hauptpersonalrates des Landes Berlin. „Ich freue mich über meine Wiederwahl. Wird doch so auch die erfolgreiche ehrenamtliche Arbeit – insbesondere der letzten Wochen und Monate – gewürdigt. Besonders stolz bin ich darauf, dass wir seit einigen Wochen endlich auch mit zahlreichen Mitgliedern in der Berliner Stadtreinigung (BSR) vertreten sind. Gewerkschaftliche Pluralität muss als selbstverständlicher Zustand akzeptiert werden. Aber auch das Engagement der Kolleginnen und Kollegen bei der Charité und der Charité Facility Management (CFM) muss ganz besonders gewürdigt werden. Nur durch das Engagement vor Ort war es möglich, dass die Arbeitgeber endlich doch in die Tarifverhandlungen eingetreten sind. Ich danke hierfür den Kolleginnen und Kollegen, die sich bei uns persönlich engagieren wollen und nicht bereit sind, gewerkschaftliche Vorgaben von oben zu akzeptieren, sondern sich eigenständig für die Kolleginnen und Kollegen vor Ort einzusetzen, ganz im Sinne unseres Mottos: „Nähe ist unsere Stärke!“

Nachdem Frank Becker bereits zum Landesvorsitzenden der gkl berlin gewählt wurde, haben die Delegierten die sechs Stellvertreter/-innen im ersten Wahlgang gewählt.



V.l.n.r.: Bernhard Lange (Bezirksamt Treptow-Köpenick), Iris Mahlke (BSR), Frank Becker (Senatsverwaltung für Inneres und Sport), Andreas Brauer (Charité), Frank Hähn (BT Berlin Transport GmbH), Cornelia Stemmler (Senatsverwaltung für Inneres und Sport), Heike Weineck (Senatsverwaltung für IAS – terminlich verhindert)

An den
Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte
und nichtrechtsfähigen Anstalten des
Landes Berlin
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Berlin, den 23. Mai 2011

**Entwurf einer Dienstvereinbarung über die analytische Dienstpostenbewertung (DV-
Dienstpostenbewertung) - Stand 14. 4. 2011 - Dortige E-Mail vom 02.05.2011
- Gesch. Z.: 0501/62/04 Br/Zi -**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir nehmen Bezug auf Ihre vorgenannte Nachricht, mit der Sie uns das Arbeitspapier des
Hauptpersonalrates zum Entwurf einer Dienstvereinbarung über die analytische Dienstpos-
tenbewertung mit der Bitte um Stellungnahme übersandt haben.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

I.

Im Land Berlin gelten die Rechtsvorschriften zur funktionsgerechten Besoldung und über die
Beförderungsämtler des Bundesbesoldungsgesetzes mit Stand vom 31. August 2006 unverän-
dert fort.

Ebenso gilt Nr. 3 AV zu § 49 LHO weiter.

Die vom Senator für Finanzen beabsichtigte Änderung von Nr. 3.2 AV zu § 49 LHO über die
Anwendung des analytischen Dienstpostenbewertungsmodells der Kommunalen Gemein-
schaftsstelle für Verwaltungsmanagement - KGSt ist bisher nicht erfolgt.

Die ergänzend durch Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 9. Oktober 2006
und 29. Dezember 2008 geschaffenen Grundlagen für die Bewertungen von Beamten-
dienstposten sind weiterhin anwendbar.

- 1 -

Keine der genannten Rechtsgrundlagen für die Bewertung von Beamtendienstposten sieht die Anwendung des analytischen Dienstpostenbewertungsmodells der KGSt vor.

Somit ist festzustellen, dass es für die Anwendung des analytischen Dienstpostenbewertungsmodells der KGSt keine beamtenrechtliche Grundlage gibt. Auch mangelt es an einer haushaltsrechtlichen Grundlage.

II.

Das analytische Dienstpostenbewertungsmodell der KGSt in der Fassung des Gutachtens von 2009 enthält eine Weiterentwicklung des seit 1953 bestehenden Bewertungsmodells für die Kommunalverwaltung. Die bewerteten typischen Stellen in der Kommunalverwaltung sind nach der Bewertung im Jahre 1982 angepasst und neu beschrieben worden. Die etwa 1000 Gutachten enthaltenen Bewertungsempfehlungen berücksichtigen ausschließlich die Aufgabenerledigung einer Gemeinde. Die Musterbewertungen der KGSt sind für Gemeinden zwischen 200.000 und 400.000 Einwohnern erstellt worden, die nach Auffassung des Vorstandes des Hauptpersonalrates in Berlin herangezogen werden sollen.

Nach unserer Kenntnis wendet kein Bundesland das für die Gemeinden entwickelte analytische Dienstpostenbewertungsmodell der KGSt bei der Bewertung von Dienstposten von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst an.

Die Absicht des Vorstandes des Hauptpersonalrates, das Dienstpostenbewertungsmodell der KGSt für die Gemeinden, die in keiner Weise mit den Verhältnissen im Land Berlin vergleichbar sind, zur Anwendung zu bringen, findet in den anderen Bundesländern keinen Vergleich. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Vorstand des Hauptpersonalrates für die Einführung des Dienstpostenbewertungsmodells der KGSt für die Gemeinden in Deutschland im Land Berlin eintritt, obwohl es an den beamtenrechtlichen und haushaltsrechtlichen Grundlagen mangelt.

III.

Die Absicht des Vorstandes des Hauptpersonalrates, eine Dienstvereinbarung zur Einführung des analytischen Dienstpostenbewertungsmodells der KGSt für die Gemeinden im Landesdienst der Berliner Landesbeamtinnen und Landesbeamten wird auch deshalb abgelehnt, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Dienstpostenbewertung und die Zuordnung von Planstellen zu den Dienstposten allein im öffentlichen Interesse erfolgt. Die Abwägung der betroffenen öffentlichen Belange kann dabei die Rechte der einzelnen Beamtin oder des einzelnen Beamten nicht berühren. Denn diese Bewertung und Zuordnung erfolgt allein im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Beamten-, Besoldungs- und Haushaltsrechts durch den Dienstherrn gemäß dessen organisatorischer Gestaltungsfreiheit. Vor diesem Hintergrund folgt weder aus der Fürsorgepflicht noch aus dem Gleichheitssatz ein individualrechtlicher Anspruch der Beamtin bzw. des Beamten auf eine bestimmte Bewertung des ihm übertragenen Dienstpostens. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Dienstpostenbewertung sich gezielt als Missbrauch der organisatorischen Gestaltungsfreiheit zum Nachteil einer Beamtin oder eines Beamten darstellt.

Stets ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die Beamtin oder der Beamte einen Anspruch auf Übertragung eine bzw. eines ihrem Amte bzw. seinem Amt im statusrechtlichen und abstrakt-funktionellen Sinne, d.h. eines tatsächlich amtsgemäßen Aufgabenbereichs hat. Mit dem statusrechtlichen Amt und dessen Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe in Ver-

bindung mit der Relation zu anderen Ämtern und deren Zuordnung zu den Besoldungsgruppen und der laufbahnrechtlichen Einordnung wird nur abstrakt Inhalt, Bedeutung, Umfang und Wertigkeit eines Amtes zum Ausdruck gebracht. Der Amtsinhalt des der Beamtin bzw. dem Beamten durch Ernennung übertragenen statusrechtlichen Amtes ist vom Gesetzgeber bestimmt, teils im Beamtenrecht, teils im Besoldungsrecht und ergänzend im Haushaltsrecht durch die Einrichtung von Planstellen. In dem hierdurch gezogenen Rahmen liegt ist nach der einschlägigen Rechtsprechung in der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn, die einzelnen Dienstposten wertend Ämtern zuzuordnen.

Angesichts dieses Gesamtrahmens ist sehr fragwürdig, den Abschluss einer Dienstvereinbarung vorzuschlagen, ohne dass für den Regelungsgegenstand die Rechtsgrundlagen vorhanden sind und die Rechte der Beamtinnen und Beamten nicht nur bei einer missbräuchlichen Dienstpostenbewertung gesetzlich geregelt werden.

Vor dem Abschluss einer Dienstvereinbarung sind aus unserer Sicht erst die erforderlichen allgemeinen Rechtsgrundlagen und die Rechtsgrundlagen zum Schutze der Beamtinnen und Beamten vor missbräuchlicher Dienstpostenbewertung zu schaffen. Das Vorhaben ist daher bis zur Schaffung der eingeforderten Rechtsgrundlagen nicht weiter zu verfolgen.

IV.

Zu § 1 - Geltungsbereich, Ziele

Absatz 1 ist den geltenden beamtenrechtlichen, besoldungsrechtlichen sowie haushaltsrechtlichen Grundlagen entsprechend anzupassen. Da die geltende Rechtslage die Einführung des analytischen Dienstpostenbewertungsmodells nicht vorsieht, ist auf die Einführung dieses Modells zu verzichten.

Zu Absatz 2 fehlen Erläuterungen darüber, was Regelungsgegenstand sein soll. Der Begriff „Behörden“ ist sehr allgemein gehalten und übersteigt die sonst noch zulässige Rechtsunbestimmtheit. Welche „Behörden“ sind gemeint? Auch ist unklar, was unter „Berliner Verhältnisse und Anforderungen“ gemeint ist. Gleiches gilt für den „Umgang mit den personellen Folgen der Bewertungen, der den Zielen der Personalentwicklung gerecht wird“.

Zu § 2 - Grundsätze der Dienstpostenbewertung im Land Berlin

Den Ausführungen in Absatz 1 widersprechen wir nachdrücklich. Eine derartige Formulierung entspricht weder den rechtlichen noch den tatsächlichen Gegebenheiten.

Von der vorgeschlagenen Dienstpostenbewertung sind die Beamtinnen und Beamten im Landesdienst bei den Finanzämtern, der Polizei, der Feuerwehr, den Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, Justizvollzugseinrichtungen, den Schulen, der Schulaufsicht, im amts- und staatsanwaltschaftlichen Landesdienst, im Gerichtsvollzieherdienst und der Rechtspflege auszunehmen. Die Vorschrift ist entsprechend zu ergänzen.

Der Bezug in Absatz 6 auf „tarifliche Vorschriften“ ist zu streichen, da das Beamtenverhältnis eine derartige Rechtsabhängigkeit nicht vorsieht.

Zu § 3 - Durchführung der Dienstpostenbewertung, Verfahren

In § 3 Abs. 1 wird niedergelegt, dass über die Dienstpostenbewertungen die zuständigen Dienstbehörden nach Mitwirkung gemäß Personalvertretungsgesetz durch die zuständigen Personalvertretungen entscheiden. Nach § 85 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Berlin (LPersVG) hingegen bestimmt die Personalvertretung mit über den Inhalt von Personalfragebögen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 15.02.1980 - Az.: 6 P 80/78) handelt es sich bei Erhebungsbögen über Dienstpostenbeschreibungen um Personalfragebögen mit entsprechenden Mitbestimmungsrechten des Personalrats an deren inhaltlicher Gestaltung. Nach der Formulierung in § 3 Abs. 1 wird jedoch lediglich von einem Mitwirkungsrecht der zuständigen Personalvertretungen ausgegangen. Um hier die gesetzlich normierten Beteiligungsrechte der Personalvertretungen zu wahren, sollte in Absatz 1 die Formulierung „Mitwirkung“ ersetzt werden durch die Bezeichnung „Beteiligung“, die sowohl Mitwirkungs- als auch Mitbestimmungsrechte umfasst. Denn ein Abweichen von den Regelungen des Personalvertretungsgesetzes ist über Dienstvereinbarungen nicht möglich (vgl. Ilbertz/Widmaier, Bundespersonalvertretungsgesetz, § 3 Rz. 1).

Das vorgeschlagene Verfahren konnte innerhalb der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nicht auf seine Praktikabilität hin überprüft werden. Auch war es nicht möglich, die Vorschrift im Verhältnis zu den jeweiligen Zuständigkeiten im Verwaltungsaufbau der Berliner Verwaltung zu überprüfen. Wir behalten uns eine weitere Stellungnahme vor.

Zu § 4 - Bewertungskommission

§ 4 sieht Regelungen zur Zusammensetzung und Entscheidungsfindung der Bewertungskommissionen vor, die über die einzelnen Dienstpostenbewertungen beraten und dann der jeweiligen Dienstbehörde Bewertungsvorschläge unterbreiten. In Absatz 2 wird festgelegt, wer diesen Kommissionen angehören kann. Nicht geregelt ist allerdings, wie viele stimmberechtigte Mitglieder einer Bewertungskommission regelmäßig angehören mit der Folge, dass auch die Gewichtung der Stimmen bei der Entscheidung im Unklaren bleibt. Hier wäre eine zahlenmäßige Festlegung dahingehend sinnvoll, aus welchen Bereichen wie viele Vertreter mit Stimmrecht in eine Bewertungskommission entsandt werden. Insoweit erscheint es als nicht sachgerecht, dass - wie z. B. unter § 4 Abs. 2 b) und f) - alle geschulten Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich der Bewertungskommission Bewertungen ständig oder aktuell durchführen bzw. ohne zahlenmäßige Begrenzung weitere Mitglieder zu den Bewertungsverfahren mit Stimmrecht hinzugezogen werden können. Eine solche offene Regelung könnte - je nach hinzugezogenem Mitgliederkreis - zu Verschiebungen bei den angelegten Bewertungsmaßstäben führen, was aus Sicht des dbb berlin nicht sinnvoll wäre. Neben einer noch festzulegenden Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern könnten der Kommission natürlich weitere Mitglieder mit beratender Stimme ohne zahlenmäßige Beschränkung angehören. Die Entsendung von zwei Personalratsmitgliedern halten wir für übertrieben. Ein Personalratsmitglied ist durch ausreichend. Das entsandte Personalratsmitglied muss der Gruppe der Beamtinnen und Beamten angehören. Die Formulierung in Absatz 2 Buchstabe d) ist unverständlich. Wen genau soll die Frauenvertreterin entsenden? Auf eine Vertretungsregelung nach Absatz 3 sollte verzichtet werden. Der ohnehin schon große Personenkreis der Bewertungskommission wird mit der vorgesehenen Regelung nur noch weiter vergrößert, da erfahrungsgemäß die Vertreterinnen und Vertreter immer auch außerhalb der Vertretungszeit informiert werden wollen. Absatz 4 wird widersprochen. Die Leitung der Kommission muss bei der Leitung der Dienstbehörde liegen. Die Behördenleitung hat die getroffenen Entscheidungen zu vertreten, also

muss sie von Anfang beteiligt sein. Warum ist nicht vorgesehen, dass die Vertrauensleute der schwerbehinderten Menschen in der Kommission vertreten sein sollen?

Wie um Abschnitt III. dieser Stellungnahme ausgeführt, ist die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten in dem Verfahren nicht geregelt. Das vorgesehene Bewertungssystem sieht eine Einbeziehung der unmittelbar betroffenen Beamtinnen und Beamten nicht vor. Dieser Mangel wendet sich gegen den Entwurf der Dienstvereinbarung. Die Rechte der Beamtinnen und Beamten in dem Verfahren sind umfassend zu regeln.

Vor dem Hintergrund der im Falle einer Abwertung eines Dienstpostens ggf. weitreichenden Konsequenzen für die bzw. den bisherige Dienstposteninhaberin bzw. Dienstposteninhaber wird von Seiten des dbb berlin die dauerhafte Einrichtung einer Art „Schlichtungs-/Einigungsstelle“ für den Fall empfohlen, dass die in § 4 Abs. 6 Satz 1 genannte einvernehmliche Entscheidung nicht erzielt werden kann und von Seiten der Personalvertretung gravierende Bedenken gegen die zu erwartende Mehrheitsentscheidung vorgebracht werden. Eine solche dauerhaft eingerichtete, paritätisch besetzte Schlichtungsstelle mit einem neutralen Vorsitzenden, die bei schwierig zu entscheidenden Bewertungsfragen - auch von den betroffenen Beamtinnen und Beamten - angerufen werden könnte, muss ferner die Rechte der Beamtinnen und Beamten beachten. Allerdings sind für die Einführung des Bewertungsmodells zuvor die beamtenrechtlichen, besoldungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Grundlagen notwendig.

Zu § 5 - Bewertungsdatenbank

Einer zentralen Datenbank bei der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung stimmen wir nicht zu. Bewertungsdatenbanken sind nur bei den Dienstbehörden einzurichten, sofern hier die gesetzlichen Grundlagen im Beamtenrecht vorliegen. Auch ist das Recht auf Auskunft aus einer Bewertungsdatenbank gesetzlich zu regeln.

Zu § 6 - Dienstpostenbewertung auf Antrag

Im Zusammenhang mit dem Antragsrecht sind die weiteren Rechte der Beamtinnen und Beamten vor, während und nach einer Dienstpostenbewertung gesetzlich zu regeln. Ein isoliertes Antragsrecht wird der Notwendigkeit einer umfassenden gesetzlichen Regelung nicht gerecht.

Zu § 7 - Folgen der Entscheidung über die Dienstpostenbewertung

Satz 1 von Absatz 1 mit dem vorgesehenen Prüfungsvorgang wirft wieder die Problematik auf, dass allein der Dienstherr im Zusammenwirken mit dem Abgeordnetenhaus Planstellen einrichten lassen kann. Die Formulierung geht unzulässigerweise davon aus, dass im Bereich einer Dienstbehörde immer Planstellen vorhanden sind, die nur noch entsprechend einer Dienstpostenbewertung zugeteilt werden müssten.

Satz 2 von Absatz 1 ist schlicht rechtswidrig. Er ist zu streichen. Gleiches gilt für Satz 3, obwohl die gute Absicht durchaus anerkannt wird.

Satz 4 von Absatz 1 hat keine rechtliche Grundlage, es sind erst die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Zwar ist in § 7 Absatz 2 niedergelegt, dass eine niedrigere Bewertung von Dienstposten zur Folge hat, dass die zuständigen Dienstbehörden und Personalwirtschaftsstellen unverzüglich zu einer Prüfung gehalten sind, wie die entsprechenden Dienstposten mit höherwertigen Aufgaben angereichert werden können und welche Personalentwicklungsmaßnahmen dafür für die betroffenen Beamtinnen und Beamten erforderlich bzw. förderlich sind. Übertragungen anderer Dienstposten aufgrund der Bewertungsentscheidungen gegen den Willen der Beamtinnen und Beamten, denen der Dienstposten vor der Bewertungsentscheidung übertragen wurde, sind nach Satz 2 zu vermeiden und innerhalb eines Jahres nach der Bewertungsentscheidung unzulässig. Hier ist zunächst grundlegend zu bekräftigen, dass die künftigen Dienstpostenbewertungen keinesfalls als Instrument für breit angelegte Dienstpostenabwertungen dienen dürfen. Keinesfalls dürfen - quasi durch die Hintertür - „Herabgruppierungen“ in größerem Umfang die Folge sein, denn derartige Eingriffe in gem. Art. 33 Abs. 5 GG grundrechtsgleiche, nach hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums erworbene Statusrechte wären unzulässig.

Zu § 8 - Schulungen

Der Schulungsinhalt ist nicht beschrieben. Ein Bezug auf die Fortbildungsangebote der KGSt ist nicht nachvollziehbar geregelt. Wir gehen davon aus, dass mit „Stufenvertretungen“ die Gesamtpersonalräte und der Hauptpersonalrat gemeint sind. Leider sind die Frauenvertreterinnen, die Jugendvertreterinnen und die Vertrauensleute der Schwerbehinderten nicht erwähnt.

Zu § 9 - Erprobung

Den beschriebenen Zielen im Absatz 2 wird widersprochen.

Das Dienstpostenbewertungsmodell der KGSt ist ein Modell für die Gemeinden. Es ist kein Modell für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten. Der erste Spiegelstrich unterstellt unzulässigerweise das Gegenteil.

Das neue Laufbahnrecht wird erst am 1. Juni 2012 in Kraft treten. Die beabsichtigten Neuregelungen sind allseits bekannt. Deshalb ist es geboten, vor und nicht nach Abschluss einer Dienstvereinbarung die Anpassungsnotwendigkeiten zu prüfen.

Der dritte Spiegelstrich ist schwer verständlich. Was ist gemeint?

Zum vierten Spiegelstrich weisen wir auf unsere Ausführungen zu § 2 hin.

Die Aussetzung von Bewertungsentscheidungen gemäß Absatz 4, ist zunächst grundsätzlich positiv zu werten. Allerdings sollte diese Verfahrensweise nicht auf eine Erprobungszeit bis zum Ende 2013 beschränkt werden, sondern sollte von vornherein dauerhaft vorgesehen werden (vgl. Ausführungen zu § 4). Allerdings wird der zentrale Ansatz der Bestimmung mit der Einbeziehung auch Dritter in das Verfahren abgelehnt. Das Verfahren ist dezentral zu organisieren und in die Zuständigkeit z.B. der zuständigen obersten Dienstbehörde zu legen. Das Verfahren berücksichtigt noch einmal die verfassungsrechtliche Ressortzuständigkeit. Die Konstruktion, dass Absatz 4 von § 9 auf der Ebene der Interessenvertretungen neue Zuständigkeiten auf Landesebene geben soll, wird nachdrücklich in diesem Bereich abgelehnt. Der Ansatz widerspricht im Übrigen alle Grundsätzen der heutigen Verwaltungsmodernisierung der dezentralen Ressourcenverantwortung.

Der Abschluss eines Beratervertrages nach Absatz 5 zwischen der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der KGSt wird abgelehnt. Es bestehen ferner Zweifel, ob dies Inhalt einer Dienstvereinbarung sein kann.

Zu § 10 - Schlussbestimmungen

Absatz 3 ist zu streichen, da wiederholt darauf hinzuweisen ist, dass für eine neue oder andere Dienstpostenbewertung erst einmal die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Mit kollegialen Grüßen

Joachim Jetschmann
- Landesvorsitzender -

- 7 -

Neustrukturierung der aufsteigenden Besoldungstabellen

Am 1. August 2011 erfolgt durch das Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz – BerlBesNG – eine Veränderung des Besoldungssystems. Die bisherigen Besoldungstabellen in den Besoldungstabellen A und R mit dem Einstieg nach dem Besoldungsdienstalter werden durch neue Grundgehaltstabellen ersetzt. Gleichzeitig erfolgt bei der Überleitung in das neue Besoldungssystem die bereits gesetzlich geregelte Besoldungsanpassung in Höhe von zwei Prozent.

Durch den dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorliegenden Gesetzentwurf wird die Umstellung von einem zwölfstufigen in ein für alle Besoldungsgruppen einheitliches achtstufiges System vorgenommen. Auch künftig bemisst sich das Grundgehalt in den aufsteigenden Gehältern der Besoldungsordnungen A und R nach Stufen. Das System der aufsteigenden Gehälter trägt dem Grundsatz Rechnung, dass sich, so der Senat von Berlin, die Amtsgemessenheit der Besoldung nach dem Endgrundgehalt bestimmt, das Erreichen dieses Endgrundgehalts entsprechend der zunehmenden Erfahrungen der Einzelnen beziehungsweise des Einzelnen jedoch zeitlich gestaffelt werden kann. Da Erfahrung nicht allein aus dem höheren Lebensalter resultiert, sondern vor allem aus einer konkreten beruflichen Tätigkeit erwächst, soll Anknüpfungspunkt für den Grundeinstieg und die weitere Gehaltsentwicklung nicht mehr – wie bisher – das lebensalters-

abhängige Besoldungsdienstalter, sondern die anforderungsgerecht absolvierte Dienstzeit sein. Der Aufstieg in die jeweils höhere Stufe des Grundgehalts erfolgt nach bestimmten normierten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten). Die Überleitung in das neue System wird voraussichtlich zwei Jahre andauern und soll kostenneutral vorgenommen werden.

Die neue Bemessung des Grundgehaltes der Landesbeamtinnen und Landesbeamten mit allen Berechnungsgrundlagen wird in zwei Eintagesveranstaltungen am 6. und 7. September 2011 von den Fachleuten des dbb – beamtenbund und tarifunion – erläutert.

Interessierte Landesbeamtinnen beziehungsweise Landesbeamte melden sich bitte schnellstens für die Informationsveranstaltungen im dbb forum in Berlin-Mitte, Friedrichstraße 169/170 an. ■

Anmeldung

Name: _____

Vorname: _____

Privatanschrift: _____

Dienstanschrift: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

für die Informationsveranstaltung Neue Grundgehaltstabelle

am 6. September 2011 oder

am 7. September 2011

Bitte einsenden an: dbb berlin, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin, post@dbb-berlin.de.

Impressum

Das hauptstadt magazin – hm – ist ein Informationsdienst des dbb – beamtenbund und tarifunion – berlin für die Beschäftigten im Berliner Landesdienst und der Bundesverwaltung. Die nächste Redaktionskonferenz findet am 21. Juni 2011 statt.

Verantwortlich i. S. d. P.: Joachim Jetschmann, p. A. dbb berlin, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin, Telefon 030.3279520, Telefax 030.32795220, E-Mail: post@dbb-berlin.de. Einzelmitglieder des dbb berlin erhalten das hm kostenlos zugesandt.

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem dbb verlag gmbh, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, www.dbbverlag.de, kontakt@dbbverlag.de. Anzeigenverkauf: dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. Petra Opitz-Hannen, Telefon 02102.74023-715, Fax 02102.74023-99. Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. Layout: Benjamin Pohlmann. Fotos: dbb berlin.

Gemeinsam neue Wege gehen. Mehr erreichen.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion berlin** ist die eigenständige, gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors im Land Berlin.

Der **dbb berlin** tritt für die Einheit Deutschlands, einen dauerhaften Frieden und internationale Verständigung ein.

Der **dbb berlin** wirkt in den dbb Organen an den Entscheidungen über die Gewerkschaftspolitik des dbb mit.

Der **dbb berlin** wird nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden beteiligt.

Der **dbb berlin** führt mit dem Senat und politischen Parteien ständig Gespräche zu ausgewählten Politikbereichen. Mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Senator werden beamtenpolitische Grundsatzgespräche geführt.

Der **dbb berlin** ist bei der Vorbereitung allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen von den obersten Landesbehörden beteiligt.

Der **dbb berlin** nimmt die kollektive Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange der Beamtinnen und Beamten und der Tarifbeschäftigten der in den Mitglieds-gewerkschaften und Mitgliedsverbänden organisierten Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften und Verbände wahr.

Der **dbb berlin** pflegt die Beziehungen zu anderen Organisationen, die eine seinem satzungsgemäßen Auftrag entsprechende Politik betreiben.

Der **dbb berlin** gibt Stellungnahmen zu gesellschaftspolitischen Fragen ab.

Der **dbb berlin** tritt für die Erhaltung und Stärkung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ein. Er wirkt mit bei der Gestaltung und dem Ausbau des gesamten Rechts des öffentlichen Dienstes.

Der **dbb berlin** ist in der Bundestarifkommission der dbb tarifunion vertreten.

Innerhalb des **dbb berlin** bilden die tariffähigen Gewerkschaften die Landestarifkommission.

Die Berufspolitik des **dbb berlin** ist praxisnah und bürgerorientiert.

Der **dbb berlin** gewährt Rechtsschutz nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb und einer besonderen Rechtsschutzordnung des **dbb berlin**.

Der **dbb berlin** hat seine Landesgeschäftsstelle in der Mommsenstraße 58, 10629 Berlin.

Der **dbb berlin** ist zu erreichen über post@dbb-berlin.de, Telefax: 030.32795220 und Telefon: 030.3279520 sowie www.dbb-berlin.de.